

Rev. 1. 12.06.02  
Rev. 2. 25.11.09  
Rev. 3. 10.11.20  
Rev. 4. 18.11.25

# **BENÜTZUNGSREGLEMENT**

für die Schützenstube der Schiessanlage Fullerfeld

## **1. Grundlagen**

- 1.1 Die Einwohnergemeinde Full-Reuenthal überlässt, gestützt auf das Benützungsreglement Schiessanlage Fullerfeld, 1.1.2019, Absatz C, Artikel 18 - 23, den drei Schützenvereinen von Full-Reuenthal und Klingnau die Schützenstube zur freien Benützung.
- 1.2 Der Standwart besorgt die Wartung der Räume des Schützenhauses und des Mobiliars und trifft für den Winterbetrieb die notwendigen Massnahmen.

## **2. Benützung**

- 2.1 Die Schützenstube dient in erster Linie den Bedürfnissen der drei Schützenvereine. Sie steht auch Einzelpersonen und Vereinen zur Benützung offen.
- 2.2 Die Schützenstube bietet maximal 45 Personen Platz. Das Mobiliar und die Küchenausstattung sind in einem Inventar festgehalten.
- 2.3 Gesuche für die Benützung der Schützenstube sind frühzeitig an den Standwart einzureichen. Dieses Reglement ist Bestandteil der Benützungsbewilligung.
- 2.4 Der Wirtschaftsbetrieb untersteht dem geltenden kantonalen Wirtschaftsgesetz. Die erforderlichen Betriebsbewilligungen werden durch die Schiesskommission eingeholt.
- 2.5 Bei Vermietungen können Getränke vom Standwart bezogen werden. Der Standwart ist berechtigt, auf den Einstandspreis einen Zuschlag von maximal 20% zu erheben.
- 2.6 Die Weitervermietung der Schützenstube an Dritte ist nicht gestattet.
- 2.7 Die Benützungs- und Reinigungsgebühr ist im Tarifreglement festgelegt.

- 2.8 Die Übergabe und Abnahme der Schützenstube an den Benützer erfolgt nach mündlicher Absprache durch den Standwart.
- 2.9 Bei Vermietungen händigt der Standwart bei der Übergabe der Schützenstube der für die Miete verantwortlichen Person die Schlüssel aus und instruiert sie über die korrekte Nutzung der Einrichtungen und Geräte.
- 2.10 Die Benützer der Schützenstube haben das Mobiliar, Inventar und die Räumlichkeiten, inklusive WC-Anlagen, in Ordnung zu halten und besenrein zu verlassen.
- 2.11 Zerbrochenes Geschirr, fehlendes oder defektes Material sowie allfällige Schäden an Einrichtungen müssen durch den Benützer bezahlt werden.
- 2.12 Die Miet- und Reinigungsgebühren, ein allfälliger Verbrauch an Getränken, die Entschädigung des Standwartes sowie die Kosten für durch den Mieter verursachte Schäden sind dem Standwart bei der Abnahme gegen Quittung zu bezahlen.
- 2.13 Allfälligen Weisungen der Schiesskommission und des Standwartes ist Folge zu leisten.

### **3. Schlussbestimmung**

- 3.1 Dieses Reglement tritt sofort nach Unterschrift in Kraft.
- 3.2 Die Schiesskommission kann jederzeit Bestimmungen dieses Reglements ergänzen oder aufheben und neue Bestimmungen erlassen.

Full-Reuenthal,  
15. Dezember 2025

Im Namen der Schiesskommission  
der Präsident

  
Reto Wengi